

Antrag

der Abgeordneten Filiz Polat, Dr. Konstantin von Notz, Luise Amtsberg, Canan Bayram, Dr. Franziska Brantner, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Irene Mihalic, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Verantwortung übernehmen – Einbürgerungsanspruch für Nachfahren der Verfolgten des NS-Regimes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch 75 Jahre nach der Befreiung des Konzentrationslagers Auschwitz haben immer noch nicht alle Nachfahren von Verfolgten des NS-Regimes, denen aus politischen, „rassischen“ oder religiösen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist oder die aus denselben Gründen gar nicht erst die Staatsangehörigkeit erhalten haben, einen Anspruch auf (Wieder-)Einbürgerung.

Allein in den letzten zehn Jahren haben mehr als 30.000 Betroffene einen Einbürgerungsantrag gestellt (vgl. BT-Drucksache 19/12966, Frage 1). Dass eine so große Zahl an Nachkommen von während der NS-Diktatur Verfolgten und zur Emigration Gezwungenen heute wieder deutsche Staatsangehörige werden wollen, sollte Deutschland mit Dankbarkeit erfüllen. Ihnen dürfen hierbei keine Steine in den Weg gelegt werden. Die zwei nach öffentlichem Druck am 30.08.2019 in Kraft getretenen Erlasse des Bundesinnenministeriums zu staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsfällen schaffen keine ausreichende Abhilfe. Es braucht eine umfassende gesetzliche Regelung und eine unbürokratische schnelle Umsetzung.

II. Der Deutsche Bundestag bedauert, dass die Bundesregierung bislang nicht willens war, ihre Vorstellungen zu den Einbürgerungsansprüchen für von nationalsozialistischem Unrecht Betroffene in einem eigenem Gesetzentwurf zur Diskussion zu stellen.

III. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. einen eigenen Entwurf zur staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachung vorzulegen, mit dem ein Anspruch auf (Wieder-)Einbürgerung für alle Nachkommen von Menschen, denen aus politischen, „rassischen“ oder religiösen Gründen die deutsche Staatsangehörigkeit entzogen worden ist, diese verloren oder nie erhalten haben, garantiert wird;

2. für unkomplizierte und unbürokratische Verwaltungsverfahren Sorge zu tragen, sowie ausreichende Personalkapazitäten im Bundesverwaltungsamt vorzusehen, um eine schnelle Bearbeitung sicherzustellen.

Berlin, den 28. Januar 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Auch 75 Jahren nach der NS-Unrechtsherrschaft wirkt diese im Staatsangehörigkeitsrecht teilweise fort. Die Probleme sind lange bekannt, doch immer noch bleibt die Bundesregierung einen (Wieder-)Einbürgerungsanspruch schuldig. Bedauernswerter Weise sind zahlreiche Fälle dokumentiert, die veranschaulichen, mit welchen Hürden sich (Wieder-)Einbürgerungswillige konfrontiert sehen. Die bestehenden Regelungen schließen bestimmte Personengruppen weiterhin aus und reichen deshalb nicht aus (vgl. <https://www.article116exclusions-group.org/geschichten>; „Wie Nachfahren deutscher Juden um ihre Einbürgerung kämpfen“ Spiegel 18.10.2019; „Wenn deutsche Behörden mit Nazi-Vokabular argumentieren“ Die Welt 25.08.2019).

Nachdem Betroffene, die erfolglos die Wiedereinbürgerung gemäß Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz beantragt haben, verstärkt die mediale Aufmerksamkeit suchten (s. o.) und die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einen Gesetzentwurf veröffentlichte („Entwurf eines Gesetzes zur Wiedergutmachung im Staatsangehörigkeitsrecht“, BT-Drucksache 19/12200), der für die Betroffenen einen gesetzlichen Anspruch auf (Wieder-)Einbürgerung regeln sollte, traten am 30.08.2019 zwei Erlasse des Bundesinnenministeriums in Kraft, die Abhilfe schaffen sollten (BMI V II 5 an das BVA, betrf. Erlassentwürfe zu staatsangehörigkeitsrechtlichen Wiedergutmachungsfällen, 15.6.18). Zu bedauern ist, dass durch die gewählte Form der Erlasse, nicht die Chance genutzt wurde, einen Anspruch zu normieren. Die Bundesregierung hätte die Gelegenheit ergreifen müssen, eine umfassende und inklusive Lösung für die heterogenen Lebensläufe und die vielfältigen Probleme der Nachfahren der Verfolgten des NS-Regimes im Staatsangehörigkeitsrecht zu schaffen. Darüber hinaus sind die Erlasse nicht geeignet, alle Versäumnisse der Vergangenheit zu lösen, beispielsweise die Inländerbenachteiligung im Rahmen der Ermöglichung von Mehrstaatigkeit oder die Rechtsunsicherheiten für Adoptivkinder oder Personen, die aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen von (Sammel-)Einbürgerungen ausgeschlossen wurden. Zudem soll durch die Anwendung des Generationenschnitts ein zeitliches Ende auch für den Anwendungsbereich der Wiedergutmachungsfälle gesetzt werden.

Es ist und bleibt Deutschlands historische Verantwortung, das geschehene Unrecht, soweit das überhaupt möglich ist, wiedergutzumachen.